

Bekanntmachung

bindender Festsetzungen
des Heimarbeitsausschusses für die
Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren

Vom 4. November 2002

Aufgrund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 41 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren die nachstehenden bindenden Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die beteiligten Länder zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit Beschäftigten

I.

§ 1 Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- Sachlich: Für die Herstellung von Pelzbekleidung sowie die Be- und Verarbeitung von Rauchwaren.
- Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.
- Räumlich: (1) Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.
(2) In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, sind mindestens die Grundentgelte der

Anlagen II, IIa und IIb zu zahlen.

Die bindende Festsetzung gilt auch für Teilarbeiten am Stück oder Stückteil, sofern sie von in Heimarbeit Beschäftigten oder ihnen Gleichgestellten ausgeführt werden. Sie gilt nicht für Garnierungen (einschließlich Besetzen), die von Personen vorgenommen werden, die unter den Geltungsbereich der bindenden Festsetzung von Entgeltbestimmungen und Fertigungszeiten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimarbeit fallen.

§ 2 Entgelte

(1) Die Stückentgelte sind in den Anlagen I, Ia, Ib und II, IIa und IIb geregelt. Diese sind Bestandteil der bindenden Festsetzung.

(2) Sind für Arbeiten in den Anlagen keine Stückentgelte festgesetzt, sind angemessene Stückentgelte zu vereinbaren. Dabei ist von der normalen Leistung eines in Heimarbeit Beschäftigten auszugehen.

(3) Normale Leistung im Sinne des Absatzes 2 liegt vor, wenn sie von einem hinreichend geübten, in Heimarbeit Beschäftigten ohne Gesundheitsschädigung auf Dauer erbracht werden kann.

(4) Für Klein- und Teilarbeiten, für die keine Stückentgelte festgesetzt sind, beträgt das Stundenentgelt

für die Länder des räumlichen Geltungsbereichs (1) zum 1. Januar 2003	€ 8,22
für die Länder des räumlichen Geltungsbereichs (1) zum 1. Januar 2004	€ 8,44
für die Länder des räumlichen Geltungsbereichs (2) zum 1. Januar 2003	€ 7,97
für die Länder des räumlichen Geltungsbereichs (2) zum 1. Januar 2004	€ 8,44

(5) Werden bei Inkrafttreten der bindenden Festsetzung höhere Stundenentgelte als in Absatz 4 festgelegt, gezahlt, bleiben diese unberührt.

(6) Im Betrieb des Auftraggebers ausgeführte Arbeiten oder zugegebene fertige Teile dürfen den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten nicht höher berechnet werden, als sie bei Ausfertigen durch diese selbst zu bezahlen wären.

§ 3 Kostenzuschläge

(1) Heimarbeiter, die allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, erhalten auf das reine Arbeitsentgelt einen Kostenzuschlag (Heimarbeitszuschlag) von 10 v.H.

(2) Hausgewerbetreibende ohne fremde Hilfskräfte erhalten einen Kostenzuschlag von 28 v.H. auf das reine Arbeitsentgelt. (Die gesetzlichen Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung sind in diesem Zuschlag nicht enthalten und sind gesondert vom Auftraggeber zu zahlen.)

(3) Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften sowie Gleichgestellte erhalten auf das reine Arbeitsentgelt einen Kostenzuschlag von 45,8 v.H. Hierin sind die anteiligen Pflichtversicherungsbeiträge des Auftraggebers für sie selbst und für die von ihnen beschäftigten fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter enthalten.

(Die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches werden hiervon nicht berührt.)

(4) Urlaubsentgelte, Feiertagsgeld und Krankengeldzuschlag, Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie Lohnsummensteueraufwendungen sind in den Kostenzuschlägen nicht enthalten und gesondert zu vergüten.

(5) Für eilige Stücke, die auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb von 48 Stunden zu liefern sind, ist ein besonderer Zuschlag von 10 v.H. auf das Stückentgelt zu zahlen. Dies gilt nicht für Vorablieferungen aus dem laufenden Auftrag.

(6) Besondere Transportkosten, die über die der normalen An- und Ablieferung der Stücke hinausgehen (z.B. für eilige Stücke im Sinne des Absatzes 5 einschließlich Vorablieferungen), sind vom Auftraggeber zu tragen oder zu vergüten.

(7) Der Kostenzuschlag ist im Entgeltbuch oder Entgeltbeleg gesondert auszuweisen.

§ 4

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall und Entgeltumwandlung

(1) Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelung ist Bestandteil dieser bindenden Festsetzung.

(2) Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung richtet sich nach den Maßgaben des Gesetzes zur

Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2601) in der jeweils geltenden Fassung. Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf:

- Entgelte nach § 2

dieser bindenden Festsetzung sowie sonstige Entgeltbestandteile.

(3) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.

§ 5 Berufsgenossenschaftsbeitrag

Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten ist als Ausgleich für den von ihnen zu tragenden Beitrag zur Berufsgenossenschaft ein weiterer Zuschlag in Höhe von 0,7 v.H. auf das reine Arbeitsentgelt zu zahlen. Er ist ebenfalls gesondert im Entgeltbuch oder Entgeltbeleg auszuweisen.

§ 6 Urlaub

Der Urlaubsanspruch wird in einer gesonderten bindenden Festsetzung geregelt.

§ 7 Hilfsmittel und Zutaten

(1) Hilfsmittel, die zur Herstellung des lederfertigen Teils notwendig sind (Nähnadeln, Bandkleber, Messerklingen, Maschinen usw.), werden von dem in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten gestellt.

(2) Nähgarn (soweit nichts anderes bestimmt ist) sowie Hilfsstoffe und Zutaten, die zur weiteren Verarbeitung bis zum fertigen Stück erforderlich sind (Rosshaar, Pikierstoff, Taschenfutter, Verschlüsse, Zierborten, Seidenfutter, Bündelband usw.), werden vom Auftraggeber unentgeltlich gestellt oder abgegolten.

(3) Schnitte in allen Größen sind regelmäßig vom Auftraggeber unentgeltlich zu stellen. Wird ausnahmsweise ein Schnitt von dem in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten erstellt, ist er angemessen zu vergüten. Das gleiche gilt hinsichtlich der Anfertigung von Schnittkopien sowie der Vergrößerung und Verkleinerung von einem Schnitt.

§ 8 Entgeltverzeichnis

Der Auftraggeber hat Entgeltverzeichnisse im Raum der Ausgabe und Abnahme offen auszulegen oder dafür zu sorgen, dass sie - sofern die Arbeit angeliefert wird - zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 9 Aushändigung der bindenden Festsetzung

Den in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten ist vom Auftraggeber ein Abdruck dieser bindenden Festsetzung nebst Anlagen unentgeltlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

II. Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. § 4 der bindenden Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 14. November 2000 (BAnz. 2001, S. 6158) außer Kraft.

A n m e r k u n g: Die bindende Festsetzung ist unter H 12111/22 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

Anlage I:

für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Pelzjacken, -paletots und -mäntel
I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stückentgelte des Abschnitts II gelten für die vollständige Fertigstellung des Stückes in der dem Entgeltsatz entsprechenden Länge (Rückenlänge). Die Unterweite bleibt unberücksichtigt.

Die Entgeltsätze basieren auf dem Standardmantel (-paletot, -jacke), bestehend aus Rumpfteil, zwei Armteilen, zwei Kragenteilen, wobei es keine Rolle spielt, ob das Revers am Rumpf oder am Oberkragen angeschnitten ist. Manschetten gelten nicht als Armteile.

Inbegriffen sind:

1. Die fachgerechte Verarbeitung der Felle einschließlich Zacken oder Wellennähten.
2. Bündeln sämtlicher Kanten.
3. Einmaliges Beheften der gesamten Lederfläche des Rumpfes und der Ärmel mit Zwischenfutter, Flanell oder ähnlichem.
4. Einarbeiten der Leinen- und Rosshaareinlagen an Vorderkanten, Tascheneinschnitten, Brust- und Unterkragen.
5. Einarbeiten von Verschlüssen aller Art.
6. Einarbeiten der Paspelierung.
7. Zuschneiden, Nähen und Einarbeiten des Seidenfutters einschließlich Aufhänger und Bindebänder.

Für zweimaliges Beheften (Pikiergaze, Jaconet, Watteline usw.) ist ein Zuschlag von
 ab 01.01.2003 7,56 € je Stück zu zahlen
 ab 01.01.2004 7,76 € je Stück zu zahlen.

Die Entgeltsätze gelten für Konfektionsgrößen bis zu einer Oberweite von einschließlich 110 cm.

Für Übergrößen ist ein Zuschlag von 10 v.H. zu zahlen.

Angemessene Entgelte für zusätzliche Arbeiten, modische Veränderungen und Erschwernisse, die über den Begriff Standardmantel hinausgehen, sind unter Berücksichtigung der sich verändernden modischen Gestaltung zwischen Auftraggeber und Beschäftigten selbst auszuhandeln. Dies gilt auch für Sortierarbeiten, die von den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten im Zuge der Durchführung eines ihnen erteilten Auftrages ausgeführt werden (z.B. alle Sortierarbeiten, die zusätzlich

durchgeführt werden müssen, um ein verarbeitungsfähiges Sortiment oder Bund für ein Stück aus einer langen Sorte oder Partie zu erhalten).

II. Stückentgelte für Jacken, Paletots und Mäntel

1. Bisamrücken aus Normalfuttern, Tafeln oder Bodies:

				ab 01.01.2003	ab 01.01.2004
(gefärbt) Mantel	über	90 cm =		77,52 €	79,61 €
Paletot	bis	90 cm =		65,74 €	67,51 €
Jacke	bis	80 cm =		61,65 €	63,31 €
Jacke	bis	65 cm =		57,88 €	59,44 €

2. Bisamrücken aus Normalfuttern, Tafeln oder Bodies:

				ab 01.01.2003	ab 01.01.2004
(natur) Mantel	über	90 cm =		82,47 €	84,70 €
Paletot	bis	90 cm =		70,04 €	71,93 €
Jacke	bis	80 cm =		66,77 €	68,57 €
Jacke	bis	65 cm =		61,65 €	63,31 €

3. Bisamwammen aus Normalfuttern, Tafeln oder Bodies:

				ab 01.01.2003	ab 01.01.2004
(gefärbt) Mantel	über	90 cm =		77,52 €	79,61 €
Paletot	bis	90 cm =		65,74 €	67,51 €
Jacke	bis	80 cm =		61,65 €	63,31 €
Jacke	bis	65 cm =		57,88 €	59,44 €

4. Bisamwammen aus Normalfuttern, Tafeln oder Bodies:

				ab 01.01.2003	ab 01.01.2004
(natur) Mantel	über	90 cm =		82,47 €	84,70 €
Paletot	bis	90 cm =		70,04 €	71,93 €
Jacke	bis	80 cm =		66,77 €	68,57 €
Jacke	bis	65 cm =		61,65 €	63,31 €

5. Bisamrücken aus Fellen:

	3 Zeilen	4 Zeilen (Mantel)	5 Zeilen
ab 01.01.2003	125,05 €	144,88 €	157,89 €
ab 01.01.2004	128,43 €	148,79 €	162,15 €

halbfellig 10% Zuschlag.

6. Bisamwammen aus Fellen:

	3 Zeilen	4 Zeilen (Mantel)	5 Zeilen	6 Zeilen
ab 01.01.2003	125,05 €	144,88 €	157,89 €	167,86 €
ab 01.01.2004	128,43 €	148,79 €	162,15 €	172,39 €

halbfellig 10 % Zuschlag.

7. Bisamrücken oder -wammen abstechen, wenn nicht gleichzeitig Rücken und Wammen zu verarbeiten sind: je Fell

ab 01.01.2003	0,27 €
ab 01.01.2004	0,28 €

8. Bueno und ähnliche Lammartikel mit gezackten oder wellenartigen Aufsätzen und

Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	103,91 €	110,27 €	118,17 €	125,05 €	135,14 €	144,88 €
ab 01.01.2004	106,72 €	113,25 €	121,36 €	128,43 €	138,79 €	148,79 €

9. Für Lincoln und ähnliche Lammartikel ist ein Abschlag von 10 v.H. auf die unter Nummer 8 genannten Stückentgelte zulässig.

10. Spanische und italienische Milchlämmer, eingeschnitten, einschließlich Lämmer mit Tiefschur mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	67,77 €	72,59 €	77,79 €	82,47 €	87,29 €	93,89 €
ab 01.01.2004	69,60 €	74,55 €	79,89 €	84,70 €	89,65 €	96,43 €

11. Italienische Lämmer mit Cumafixrichtung und ähnliche Lammartikel mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	72,59 €	79,02 €	83,37 €	87,29 €	93,89 €	98,90 €
ab 01.01.2004	74,55 €	81,15 €	85,62 €	89,65 €	96,43 €	101,57 €

12. Chekiang in Zacken oder Wellen, eingeschnitten, mit geraden Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	72,59 €	82,47 €	89,02 €	93,89 €	103,91 €	110,27 €
ab 01.01.2004	74,55 €	84,70 €	91,42 €	96,43 €	106,72 €	113,25 €

13. Calojos in Zacken oder Wellen, eingeschnitten, mit geraden Längsnähten; Mäntel (Länge über 90 bis 108 cm):

	Bis 45 Felle	bis 60 Felle	über 60 Felle
ab 01.01.2003	115,38 €	135,14 €	156,41 €
ab 01.01.2004	118,50 €	138,79 €	160,63 €

14. Calojos wie Nr. 13; (Länge bis 90 cm):

	Bis 30 Felle	bis 45 Felle	über 45 Felle
ab 01.01.2003	93,89 €	110,27 €	131,82 €
ab 01.01.2004	96,43 €	113,25 €	135,38 €

Bei Jackenlänge bis 65 cm 15 v.H. Abzug.

15. Dunkali und Asmara mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	79,02 €	82,47 €	89,02 €	93,89 €	103,91 €	110,27 €
ab 01.01.2004	81,15 €	84,70 €	91,42 €	96,43 €	106,72 €	113,25 €

16. Sonstige Zickel mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	59,30 €	67,77 €	74,02 €	79,02 €	87,29 €	93,89 €
ab 01.01.2004	60,90 €	69,60 €	76,02 €	81,15 €	89,65 €	96,43 €

17. Kalb (Oberhaar) mit wellenartigen Aufsätzen und gedrehten Wirbeln sowie Kalb (geschoren):

	Bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	67,77 €	75,89 €	82,47 €	87,29 €	93,89 €

ab 01.01.2004 69,60 € 77,94 € 84,70 € 89,65 € 96,43 €

18. Fohlen mit Phantasiewellen, entsprechend der Fellzeichnung aufgesetzt; einschließlich Spiegelverbreiterung, gerade Längsnähte:

	Bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	79,02 €	86,94 €	93,89 €	110,27 €	115,33 €
ab 01.01.2004	81,15 €	89,29 €	96,43 €	113,25 €	118,44 €

19. Persianerklaunen oder -stücke aus Bodies oder Tafeln:

	Bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	über 90 cm
ab 01.01.2003	59,30 €	63,80 €	67,77 €	72,59 €
ab 01.01.2004	60,90 €	65,52 €	69,60 €	74,55 €

20. Persianer aus Fellbodies:

	Bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	über 90 cm
ab 01.01.2003	59,30 €	63,80 €	67,77 €	72,59 €
ab 01.01.2004	60,90 €	65,52 €	69,60 €	74,55 €

21. Persianer, schwarz, aus rundlockigen und ähnlichen Fellen mit Zacken, eingeschnitten, und gezackten Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	77,52 €	93,89 €	106,70 €	118,65 €	131,82 €	141,56 €
ab 01.01.2004	79,61 €	96,43 €	109,58 €	121,85 €	135,38 €	145,38 €

Naturgrau oder braun gefärbt 15 v.H. Zuschlag.

Bei einfacherer Verarbeitung ist ein Abschlag bis 10 v.H., bei schwierigerer Verarbeitung ein Zuschlag bis 10 v.H. zulässig.

22. Indisch Lamm mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten.

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	77,52 €	93,89 €	106,70 €	118,65 €	131,82 €	141,56 €
ab 01.01.2004	79,61 €	96,43 €	109,58 €	121,85 €	135,38 €	145,38 €

Werden zusätzlich die Seitennähte gezackt, 10 v.H. Zuschlag.

23. Nerz (males und females) in Flächenarbeit ganzfellig:

	ab 01.01.2003	ab 01.01.2004
bis 12 Felle	169,73 €	174,31 €
bis 15 Felle	184,45 €	189,43 €
bis 20 Felle	210,54 €	216,22 €
bis 32 Felle	237,03 €	243,43 €
über 32 Felle	265,05 €	272,21 €

halbfellig pro Fell 10 v.H. Zuschlag.

24. a) Nerz, male, ausgelassen: pro Fell ab 01.01.2003 25,07 €
ab 01.01.2004 25,75 €
b) Nerz, female, ausgelassen: pro Fell ab 01.01.2003 21,15 €
ab 01.01.2004 21,72 €

25. Kanin (Oberhaar), natur oder gefärbt, mit gezackten Aufsätzen und geraden

Längsnähten:

	Bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	über 90 cm
ab 01.01.2003	67,77 €	70,23 €	72,59 €	79,02 €
ab 01.01.2004	69,60 €	72,13 €	74,55 €	81,15 €

26. Kanin (geschoren) mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

	Bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	über 90 cm
ab 01.01.2003	84,08 €	89,85 €	93,89 €	98,90 €
ab 01.01.2004	86,35 €	92,28 €	96,43 €	101,57 €

27. Edelfüchse:

darunter fallen Blaufuchs, Silberfuchs, Platinfuchs, Kreuzfuchs, Weißfuchs und Mutationen; kanadischer und skandinavischer Rotfuchs.

a) Ganzfellig:	5 Felle	ab 01.01.2003	71,54 €
		ab 01.01.2004	73,47 €
		für jedes weitere verarbeitete Fell	
		ab 01.01.2003	7,19 € mehr.
		ab 01.01.2004	7,38 € mehr.
b) Teilausgelassen:	pro Fell	ab 01.01.2003	1,98 € Zuschlag.
		ab 01.01.2004	2,03 € Zuschlag.
c) Ausgelassen:	9 Felle	ab 01.01.2003	212,65 €
		ab 01.01.2004	218,39 €
		für jedes weitere verarbeitete Fell	
		ab 01.01.2003	20,72 € mehr.
		ab 01.01.2004	21,28 € mehr.

28. Füchse:

darunter fallen australischer, mitteleuropäischer, russischer Rotfuchs, Grisfuchs und Provincia.

a) Ganzfellig:	7 Felle	ab 01.01.2003	82,24 €
		ab 01.01.2004	84,46 €
		für jedes weitere verarbeitete Fell	
		ab 01.01.2003	5,43 € mehr.
		ab 01.01.2004	5,58 € mehr.
b) Teilausgelassen:	pro Fell	ab 01.01.2003	1,98 € Zuschlag
		ab 01.01.2004	2,03 € Zuschlag.
c) Ausgelassen:	11 Felle	ab 01.01.2003	212,65 €
		ab 01.01.2004	218,39 €
		für jedes weitere verarbeitete Fell	
		ab 01.01.2003	18,83 € mehr.
		ab 01.01.2004	19,34 € mehr.

29. Kleine Füchse

darunter fallen Orientfuchs, südamerikanischer Fuchs.

a) Ganzfellig:	9 Felle	ab 01.01.2003	75,99 €
----------------	---------	---------------	---------

			ab 01.01.2004	78,04 €
			für jedes weitere	verarbeitete Fell
			ab 01.01.2003	3,69 € mehr.
			ab 01.01.2004	3,79 € mehr.
b) Teilausgelassen:	pro Fell		ab 01.01.2003	1,39 € Zuschlag.
			ab 01.01.2004	1,43 € Zuschlag.
c) Ausgelassen:	13 Felle		ab 01.01.2003	174,27 €
			ab 01.01.2004	178,98 €
			für jedes weitere	verarbeitete Fell
			ab 01.01.2003	14,33 € mehr.
			ab 01.01.2004	14,72 € mehr.
30. Waschbär				
a) Ganzfellig:	10 Felle		ab 01.01.2003	80,58 €
			ab 01.01.2004	82,76 €
			für jedes weitere	verarbeitete Fell
			ab 01.01.2003	4,66 € mehr.
			ab 01.01.2004	4,79 € mehr.
b) Teilausgelassen:	pro Fell		ab 01.01.2003	1,39 € Zuschlag.
			ab 01.01.2004	1,43 € Zuschlag.
c) Ausgelassen:	12 Felle		ab 01.01.2003	196,38 €
			ab 01.01.2004	201,68 €
			für jedes weitere	verarbeitete Fell
			ab 01.01.2003	11,72 € mehr.
			ab 01.01.2004	12,04 € mehr.
31. Spitznutria				
a) Ganzfellig	10 Felle		ab 01.01.2003	80,58 €
			ab 01.01.2004	82,76 €
			für jedes weitere	verarbeitete Fell
			ab 01.01.2003	4,66 € mehr.
			ab 01.01.2004	4,79 € mehr.
b) Teilausgelassen:	pro Fell		ab 01.01.2003	1,39 € Zuschlag.
			ab 01.01.2004	1,43 € Zuschlag.
c) Ausgelassen:	12 Felle		ab 01.01.2003	160,68 €
			ab 01.01.2004	165,02 €
			für jedes weitere	verarbeitete Fell
			ab 01.01.2003	11,72 € mehr.
			ab 01.01.2004	12,04 € mehr.

Bei der Verarbeitung von Fellen der Positionen 27 bis 31 gilt folgendes gleichermaßen:

Aufwendige modische Kombinationen mit Fremdmaterial (Leder, Strick usw.) sind gesondert zu vergüten.

Als "ausgelassen" gilt ein Fell, wenn durch formveränderndes Schneiden des Felles eine Verlängerung um mehr als 30 v.H. der ursprünglichen Felllänge erreicht wird. Alle anderen Verlängerungen gelten als "teilausgelassen". (Die Definition findet auf alle Fellarten, die ausgelassen oder teilausgelassen werden, Anwendung).

III. Stückentgelte für Ausfertigungen und Verziehen

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
32. Bündeln						
ab 01.01.2003	1,84 €	2,05 €	2,40 €	2,59 €	3,00 €	3,13 €
ab 01.02.2004	1,89 €	2,11 €	2,46 €	2,66 €	3,08 €	3,21 €
33. Zuschneiden und Beheften von Rosshaar						
ab 01.01.2003	1,84 €	2,05 €	2,40 €	2,59 €	3,00 €	3,13 €
ab 01.01.2004	1,89 €	2,11 €	2,46 €	2,66 €	3,08 €	3,21 €
34. Zuschneiden und Beheften von Zwischenfuttern						
ab 01.01.2003	4,84 €	5,03 €	5,48 €	6,21 €	6,61 €	7,11 €
ab 01.01.2004	4,97 €	5,17 €	5,63 €	6,38 €	6,79 €	7,30 €
35. Zusammenstellen mit Taschenbeutel						
ab 01.01.2003	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €
ab 01.01.2004	6,79 €	6,79 €	6,79 €	6,79 €	6,79 €	6,79 €
36. Versäubern, anschlagen						
ab 01.01.2003	5,24 €	5,48 €	6,16 €	6,61 €	6,80 €	7,11 €
ab 01.01.2004	5,38 €	5,63 €	6,33 €	6,79 €	6,98 €	7,30 €
37. Paspelierung einarbeiten						
ab 01.01.2003	1,00 €	1,15 €	1,27 €	1,42 €	1,76 €	2,08 €
ab 01.01.2004	1,03 €	1,18 €	1,30 €	1,46 €	1,81 €	2,14 €
38. Verschluss einarbeiten						
ab 01.01.2003	1,00 €	je Verschluss				
ab 01.01.2004	1,03 €	je Verschluss				
39. Seidenfutter schneiden, nähen und bügeln						
ab 01.01.2003	2,47 €	2,71 €	3,00 €	3,13 €	3,53 €	3,64 €
ab 01.01.2004	2,54 €	2,78 €	3,08 €	3,21 €	3,63 €	3,74 €
40. Seidenfutter einstecken und verziehen						
ab 01.01.2003	7,90 €	8,51 €	9,00 €	9,48 €	10,06 €	11,40 €
ab 01.01.2004	8,11 €	8,74 €	9,24 €	9,74 €	10,33 €	11,71 €
41. Knopflocharbeiten						
a) je Knopfloch		ab 01.01.2003	2,40 €			
		ab 01.01.2004	2,46 €			

b) Knöpfe annähen (Blind- oder Zierknopf) je Knopf	ab 01.01.2003	0,42 €
	ab 01.01.2004	0,43 €

Diese Arbeiten sind nicht abzugsfähig, wenn im Modell kein Knopfannähen und keine Knopflochverarbeitung vorgesehen ist.

Werden bei der Anfertigung von Jacken, Paletots oder Mänteln die unter den lfd. Nummern 32 - 41 genannten Arbeiten nicht ausgeführt, vermindern sich die in Abschnitt II festgesetzten Stückentgelte entsprechend.

IV. Stückentgelte für Maschinennähen

42. Bisamrückenbody aus Fellen		3 Zeilen	4 Zeilen	5 Zeilen	
	ab 01.01.2003	13,59 €	16,33 €	18,91 €	
	ab 01.01.2004	13,96 €	16,77 €	19,42 €	
43. Bisamwammenbody aus Fellen		3 Zeilen	4 Zeilen	5 Zeilen	6 Zeilen
	ab 01.01.2003	13,59 €	16,33 €	18,91 €	21,52 €
	ab 01.01.2004	13,96 €	16,77 €	19,42 €	22,10 €
44. Bisamrückenfutter		3 Zeilen	4 Zeilen	5 Zeilen	
	ab 01.01.2003	9,00 €	10,93 €	12,59 €	
	ab 01.01.2004	9,24 €	11,23 €	12,93 €	
45. Bisamwammenfutter		3 Zeilen	4 Zeilen	5 Zeilen	6 Zeilen
	ab 01.01.2003	9,00 €	10,93 €	12,59 €	14,14 €
	ab 01.01.2004	9,24 €	11,23 €	12,93 €	14,52 €

Krawatten
I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stückentgelte des Abschnittes II schließen die fachgerechte Verarbeitung der Felle, das Beheften der Lederflächen, das Abfüttern und den Schlitz oder Seidenriegel zum Durchstecken ein.

II. Stückentgelte

Nutria und vergleichbare Fellarten

bis 100 cm	ab 01.01.2003	10,00 €
	ab 01.01.2004	10,27 €
über 100 cm	ab 01.01.2003	11,61 €
	ab 01.01.2004	11,92 €

Nerz, maschinenverzogen

1 male	ab 01.01.2003	8,51 €
	ab 01.01.2004	8,74 €

Für handverzogen 25 v.H. Zuschlag

2 females	ab 01.01.2003	13,30 €
	ab 01.01.2004	13,66 €
2 males	ab 01.01.2003	14,33 €
	ab 01.01.2004	14,72 €

Anlage I b)

Halbfabrikate

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stückentgelte des Abschnittes II schließen die fachgerechte Verarbeitung der Felle ein. Abweichend von § 7 Abs. 2 ist das Nähgarn durch den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten zu stellen.

II. Stückentgelte

Bisamrückenfutter			3 Zeilen	4 Zeilen
	ab 01.01.2003		38,37 €	42,95 €
	ab 01.01.2004		39,41 €	44,11 €
Bisamrückenbody		2 Zeilen	3 Zeilen	4 Zeilen
	ab 01.01.2003	59,30 €	64,32 €	69,36 €
	ab 01.01.2004	60,90 €	66,06 €	71,23 €
Bisamwammenfutter		4 Zeilen	5 Zeilen und 6 Zeilen	
	ab 01.01.2003	42,95 €	47,93 €	
	ab 01.01.2004	44,11 €	49,22 €	
Bisamwammenbody		4 Zeilen	5 Zeilen und 6 Zeilen	
	ab 01.01.2003	69,36 €	74,20 €	
	ab 01.01.2004	71,23 €	76,20 €	
Nerzfutter pro Fell: halbfellig 10 v.H. Zuschlag.	ab 01.01.2003	4,84 €		
	ab 01.01.2004	4,97 €		

Anlage II:

für die Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und des Teiles des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat.

Pelzjacken, -paletots und -mäntel
I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stückentgelte des Abschnitts II gelten für die vollständige Fertigstellung des Stückes in der dem Entgeltsatz entsprechenden Länge (Rückenlänge). Die Unterweite bleibt unberücksichtigt.

Die Entgeltsätze basieren auf dem Standardmantel (-paletot, -jacke), bestehend aus Rumpfteil, zwei Armteilen, zwei Kragenteilen, wobei es keine Rolle spielt, ob das Revers am Rumpf oder am Oberkragen angeschnitten ist. Manschetten gelten nicht als Armteile.

Inbegriffen sind:

1. Die fachgerechte Verarbeitung der Felle einschließlich Zacken oder Wellennähten.
2. Bündeln sämtlicher Kanten.
3. Einmaliges Beheften der gesamten Lederfläche des Rumpfes und der Ärmel mit Zwischenfutter, Flanell oder ähnlichem.
4. Einarbeiten der Leinen- und Rosshaareinlagen an Vorderkanten, Tascheneinschnitten, Brust- und Unterkragen.
5. Einarbeiten von Verschlüssen aller Art.
6. Einarbeiten der Paspelierung.
7. Zuschneiden, Nähen und Einarbeiten des Seidenfutters einschließlich Aufhänger und Bindebänder.

Für zweimaliges Beheften (Pikiergaze, Jaconet, Watteline usw.) ist ein Zuschlag von
 ab 01.01.2003 7,33 € je Stück zu zahlen
 ab 01.01.2004 7,76 € je Stück zu zahlen.

Die Entgeltsätze gelten für Konfektionsgrößen bis zu einer Oberweite von einschließlich 110 cm.

Für Übergrößen ist ein Zuschlag von 10 v.H. zu zahlen.

Angemessene Entgelte für zusätzliche Arbeiten, modische Veränderungen und Erschwernisse, die über den Begriff Standardmantel hinausgehen, sind unter Berücksichtigung der sich verändernden modischen Gestaltung zwischen Auftraggeber und Beschäftigten selbst auszuhandeln. Dies gilt auch für Sortierarbeiten, die von den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten im Zuge der Durchführung eines

ihnen erteilten Auftrages ausgeführt werden (z.B. alle Sortierarbeiten, die zusätzlich durchgeführt werden müssen, um ein verarbeitungsfähiges Sortiment oder Bund für ein Stück aus einer langen Sorte oder Partie zu erhalten).

II. Stückentgelte für Jacken, Paletots und Mäntel

1. Bisamrücken aus Normalfuttern, Tafeln oder Bodies:

				ab 01.01.2003	ab 01.01.2004
(gefärbt) Mantel	über	90 cm =		75,19 €	79,61 €
Paletot	bis	90 cm =		63,77 €	67,51 €
Jacke	bis	80 cm =		59,80 €	63,31 €
Jacke	bis	65 cm =		56,14 €	59,44 €

2. Bisamrücken aus Normalfuttern, Tafeln oder Bodies:

				ab 01.01.2003	ab 01.01.2004
(natur) Mantel	über	90 cm =		80,00 €	84,70 €
Paletot	bis	90 cm =		67,94 €	71,93 €
Jacke	bis	80 cm =		64,77 €	68,57 €
Jacke	bis	65 cm =		59,80 €	63,31 €

3. Bisamwammen aus Normalfuttern, Tafeln oder Bodies:

				ab 01.01.2003	ab 01.01.2004
(gefärbt) Mantel	über	90 cm =		75,19 €	79,61 €
Paletot	bis	90 cm =		63,77 €	67,51 €
Jacke	bis	80 cm =		59,80 €	63,31 €
Jacke	bis	65 cm =		56,14 €	59,44 €

4. Bisamwammen aus Normalfuttern, Tafeln oder Bodies:

				ab 01.01.2003	ab 01.01.2004
(natur) Mantel	über	90 cm =		80,00 €	84,70 €
Paletot	bis	90 cm =		67,94 €	71,93 €
Jacke	bis	80 cm =		64,77 €	68,57 €
Jacke	bis	65 cm =		59,80 €	63,31 €

5. Bisamrücken aus Fellen:

	3 Zeilen	4 Zeilen (Mantel)	5 Zeilen
ab 01.01.2003	121,30 €	140,53 €	153,15 €
ab 01.01.2004	128,43 €	148,79 €	162,15 €

halbfellig 10% Zuschlag.

6. Bisamwammen aus Fellen:

	3 Zeilen	4 Zeilen (Mantel)	5 Zeilen	6 Zeilen
ab 01.01.2003	121,30 €	140,53 €	153,15 €	162,82 €
ab 01.01.2004	128,43 €	148,79 €	162,15 €	172,39 €

halbfellig 10 % Zuschlag.

7. Bisamrücken oder -wammen abstechen, wenn nicht gleichzeitig Rücken und Wammen zu verarbeiten sind: je Fell

ab 01.01.2003	0,26 €.
ab 01.01.2004	0,28 €

8. Bueno und ähnliche Lammartikel mit gezackten oder wellenartigen Aufsätzen und Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	100,79 €	106,96 €	114,62 €	121,30 €	131,09 €	140,53 €
ab 01.01.2004	106,72 €	113,25 €	121,36 €	128,43 €	138,79 €	148,79 €

9. Für Lincoln und ähnliche Lammartikel ist ein Abschlag von 10 v.H. auf die unter Nummer 8 genannten Stückentgelte zulässig.

10. Spanische und italienische Milchlämmer, eingeschnitten, einschließlich Lämmer mit Tiefschur mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	65,74 €	70,41 €	75,46 €	80,00 €	84,67 €	91,07 €
ab 01.01.2004	69,60 €	74,55 €	79,89 €	84,70 €	89,65 €	96,43 €

11. Italienische Lämmer mit Cumafixzurichtung und ähnliche Lammartikel mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	70,41 €	76,65 €	80,87 €	84,67 €	91,07 €	95,93 €
ab 01.01.2004	74,55 €	81,15 €	85,62 €	89,65 €	96,43 €	101,57 €

12. Chekiang in Zacken oder Wellen, eingeschnitten, mit geraden Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	70,41 €	80,00 €	86,35 €	91,07 €	100,79 €	106,96 €
ab 01.01.2004	74,55 €	84,70 €	91,42 €	96,43 €	106,72 €	113,25 €

13. Calojos in Zacken oder Wellen, eingeschnitten, mit geraden Längsnähten; Mäntel (Länge über 90 bis 108 cm):

	Bis 45 Felle	bis 60 Felle	über 60 Felle
ab 01.01.2003	111,92 €	131,09 €	151,72 €
ab 01.01.2004	118,50 €	138,79 €	160,63 €

14. Calojos wie Nr. 13; (Länge bis 90 cm):

	Bis 30 Felle	bis 45 Felle	über 45 Felle
ab 01.01.2003	91,07 €	106,96 €	127,87 €
ab 01.01.2004	96,43 €	113,25 €	135,38 €

Bei Jackenlänge bis 65 cm 15 v.H. Abzug.

15. Dunkali und Asmara mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	76,65 €	80,00 €	86,35 €	91,07 €	100,79 €	106,96 €
ab 01.01.2004	81,15 €	84,70 €	91,42 €	96,43 €	106,72 €	113,25 €

16. Sonstige Zickel mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	57,52 €	65,74 €	71,80 €	76,65 €	84,67 €	91,07 €
ab 01.01.2004	60,90 €	69,60 €	76,02 €	81,15 €	89,65 €	96,43 €

17. Kalb (Oberhaar) mit wellenartigen Aufsätzen und gedrehten Wirbeln sowie Kalb (geschoren):

	Bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
--	------------------	------------------	------------------	-------------------	--------------------

ab 01.01.2003	65,74 €	73,61 €	80,00 €	84,67 €	91,07 €
ab 01.01.2004	69,60 €	77,94 €	84,70 €	89,65 €	96,43 €

18. Fohlen mit Phantasiewellen, entsprechend der Fellzeichnung aufgesetzt; einschließlich Spiegelverbreiterung, gerade Längsnähte:

	Bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	76,65 €	84,33 €	91,07 €	106,96 €	111,87 €
ab 01.01.2004	81,15 €	89,29 €	96,43 €	113,25 €	118,44 €

19. Persianerklaunen oder -stücke aus Bodies oder Tafeln:

	Bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	über 90 cm
ab 01.01.2003	57,52 €	61,89 €	65,74 €	70,41 €
ab 01.01.2004	60,90 €	65,52 €	69,60 €	74,55 €

20. Persianer aus Fellbodies:

	Bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	über 90 cm
ab 01.01.2003	57,52 €	61,89 €	65,74 €	70,41 €
ab 01.01.2004	60,90 €	65,52 €	69,60 €	74,55 €

21. Persianer, schwarz, aus rundlockigen und ähnlichen Fellen mit Zacken, eingeschnitten, und gezackten Längsnähten:

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	75,19 €	91,07 €	103,50 €	115,09 €	127,87 €	137,31 €
ab 01.01.2004	79,61 €	96,43 €	109,58 €	121,85 €	135,38 €	145,38 €

Naturgrau oder braun gefärbt 15 v.H. Zuschlag.

Bei einfacherer Verarbeitung ist ein Abschlag bis 10 v.H., bei schwierigerer Verarbeitung ein Zuschlag bis 10 v.H. zulässig.

22. Indisch Lamm mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten.

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
ab 01.01.2003	75,19 €	91,07 €	103,50 €	115,09 €	127,87 €	137,31 €
ab 01.01.2004	79,61 €	96,43 €	109,58 €	121,85 €	135,38 €	145,38 €

Werden zusätzlich die Seitennähte gezackt, 10 v.H. Zuschlag.

23. Nerz (males und females) in Flächenarbeit ganzfellig:

	ab 01.01.2003	ab 01.01.2004
bis 12 Felle	164,64 €	174,31 €
bis 15 Felle	178,92 €	189,43 €
bis 20 Felle	204,22 €	216,22 €
bis 32 Felle	229,92 €	243,43 €
über 32 Felle	257,10 €	272,21 €

halbfellig pro Fell 10 v.H. Zuschlag.

24. a) Nerz, male, ausgelassen: pro Fell
- | | |
|---------------|---------|
| ab 01.01.2003 | 24,32 € |
| ab 01.01.2004 | 25,75 € |
- b) Nerz, female, ausgelassen: pro Fell
- | | |
|---------------|---------|
| ab 01.01.2003 | 20,52 € |
| ab 01.01.2004 | 21,72 € |

25. Kanin (Oberhaar), natur oder gefärbt, mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

	Bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	über 90 cm
ab 01.01.2003	65,74 €	68,12 €	70,41 €	76,65 €
ab 01.01.2004	69,60 €	72,13 €	74,55 €	81,15 €

26. Kanin (geschoren) mit gezackten Aufsätzen und geraden Längsnähten:

	Bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	über 90 cm
ab 01.01.2003	81,56 €	87,15 €	91,07 €	95,93 €
ab 01.01.2004	86,35 €	92,28 €	96,43 €	101,57 €

27. Edelfüchse:

darunter fallen Blaufuchs, Silberfuchs, Platinfuchs, Kreuzfuchs, Weißfuchs und Mutationen kanadischer und skandinavischer Rotfuchs.

a) Ganzfellig:	5 Felle	ab 01.01.2003	69,39 €		
		ab 01.01.2004	73,47 €		
		für jedes weitere verarbeitete Fell			
		ab 01.01.2003	6,97 € mehr.		
b) Teilausgelassen:	pro Fell	ab 01.01.2003	1,92 € Zuschlag.		
		ab 01.01.2004	2,03 € Zuschlag.		
		c) Ausgelassen:	9 Felle	ab 01.01.2003	206,27 €
				ab 01.01.2004	218,39 €
für jedes weitere verarbeitete Fell					
		ab 01.01.2003	20,10 € mehr.		
		ab 01.01.2004	21,28 € mehr.		

28. Füchse:

darunter fallen australischer, mitteleuropäischer, russischer Rotfuchs, Grisfuchs und Provincia.

a) Ganzfellig:	7 Felle	ab 01.01.2003	79,77 €		
		ab 01.01.2003	84,46 €		
		für jedes weitere verarbeitete Fell			
		ab 01.01.2003	5,27 € mehr.		
b) Teilausgelassen:	pro Fell	ab 01.01.2003	1,92 € Zuschlag		
		ab 01.01.2004	2,03 € Zuschlag.		
		c) Ausgelassen:	11 Felle	ab 01.01.2003	206,27 €
				ab 01.01.2004	218,39 €
für jedes weitere verarbeitete Fell					
		ab 01.01.2003	18,27 € mehr.		
		ab 01.01.2004	19,34 € mehr.		

29. Kleine Füchse

darunter fallen Orientfuchs, südamerikanischer Fuchs.

	a) Ganzfellig:	9 Felle	ab 01.01.2003	73,71 €
			ab 01.01.2004	78,04 €
			für jedes weitere verarbeitete Fell	
			ab 01.01.2003	3,58 € mehr.
			ab 01.01.2004	3,79 € mehr.
	b) Teilausgelassen:	pro Fell	ab 01.01.2003	1,35 € Zuschlag.
			ab 01.01.2004	1,43 € Zuschlag.
	c) Ausgelassen:	13 Felle	ab 01.01.2003	169,04 €
			ab 01.01.2004	178,98 €
			für jedes weitere verarbeitete Fell	
			ab 01.01.2003	13,90 € mehr.
			ab 01.01.2004	14,72 € mehr.
30.	Waschbär			
	a) Ganzfellig:	10 Felle	ab 01.01.2003	78,16 €
			ab 01.01.2004	82,76 €
			für jedes weitere verarbeitete Fell	
			ab 01.01.2003	4,52 € mehr.
			ab 01.01.2004	4,79 € mehr.
	b) Teilausgelassen:	pro Fell	ab 01.01.2003	1,35 € Zuschlag.
			ab 01.01.2004	1,43 € Zuschlag.
	c) Ausgelassen:	12 Felle	ab 01.01.2003	190,49 €
			ab 01.01.2004	201,68 €
			für jedes weitere verarbeitete Fell	
			ab 01.01.2003	11,37 € mehr.
			ab 01.01.2004	12,04 € mehr.
31.	Spitznutria			
	a) Ganzfellig	10 Felle	ab 01.01.2003	78,16 €
			ab 01.01.2004	82,76 €
			für jedes weitere verarbeitete Fell	
			ab 01.01.2003	4,52 € mehr.
			ab 01.01.2004	4,79 € mehr.
	b) Teilausgelassen:	pro Fell	ab 01.01.2003	1,35 € Zuschlag.
			ab 01.01.2004	1,43 € Zuschlag.
	c) Ausgelassen:	12 Felle	ab 01.01.2003	155,86 €
			ab 01.01.2004	165,02 €
			für jedes weitere verarbeitete Fell	
			ab 01.01.2003	11,37 € mehr.
			ab 01.01.2004	12,04 € mehr.

Bei der Verarbeitung von Fellen der Positionen 27 bis 31 gilt folgendes gleichermaßen:

Aufwendige modische Kombinationen mit Fremdmaterial (Leder, Strick usw.) sind

gesondert zu vergüten.

Als "ausgelassen" gilt ein Fell, wenn durch formveränderndes Schneiden des Felles eine Verlängerung um mehr als 30 v.H. der ursprünglichen Felllänge erreicht wird. Alle anderen Verlängerungen gelten als "teilausgelassen". (Die Definition findet auf alle Fellarten, die ausgelassen oder teilausgelassen werden, Anwendung).

III. Stückentgelte für Ausfertigungen und Verziehen

	Bis 50 cm	bis 65 cm	bis 80 cm	bis 90 cm	bis 108 cm	über 108 cm
32. Bündeln						
ab 01.01.2003	1,78 €	1,99 €	2,33 €	2,51 €	2,91 €	3,04 €
ab 01.02.2004	1,89 €	2,11 €	2,46 €	2,66 €	3,08 €	3,21 €
33. Zuschneiden und Beheften von Rosshaar						
ab 01.01.2003	1,78 €	1,99 €	2,33 €	2,51 €	2,91 €	3,04 €
ab 01.01.2004	1,89 €	2,11 €	2,46 €	2,66 €	3,08 €	3,21 €
34. Zuschneiden und Beheften von Zwischenfuttern						
ab 01.01.2003	4,69 €	4,88 €	5,32 €	6,02 €	6,41 €	6,90 €
ab 01.01.2004	4,97 €	5,17 €	5,63 €	6,38 €	6,79 €	7,30 €
35. Zusammenstellen mit Taschenbeutel						
ab 01.01.2003	6,41 €	6,41 €	6,41 €	6,41 €	6,41 €	6,41 €
ab 01.01.2004	6,79 €	6,79 €	6,79 €	6,79 €	6,79 €	6,79 €
36. Versäubern, anschlagen						
ab 01.01.2003	5,08 €	5,32 €	5,98 €	6,41 €	6,60 €	6,90 €
ab 01.01.2004	5,38 €	5,63 €	6,33 €	6,79 €	6,98 €	7,30 €
37. Paspelierung einarbeiten						
ab 01.01.2003	0,97 €	1,12 €	1,23 €	1,38 €	1,71 €	2,02 €
ab 01.01.2004	1,03 €	1,18 €	1,30 €	1,46 €	1,81 €	2,14 €
38. Verschluss einarbeiten						
ab 01.01.2003	0,97 €	je Verschluss				
ab 01.01.2004	1,03 €	je Verschluss				
39. Seidenfutter schneiden, nähen und bügeln						
ab 01.01.2003	2,40 €	2,63 €	2,91 €	3,04 €	3,42 €	3,53 €
ab 01.01.2004	2,54 €	2,78 €	3,08 €	3,21 €	3,63 €	3,74 €
40. Seidenfutter einstecken und verziehen						
ab 01.01.2003	7,66 €	8,25 €	8,73 €	9,20 €	9,76 €	11,06 €
ab 01.01.2004	8,11 €	8,74 €	9,24 €	9,74 €	10,33 €	11,71 €
41. Knopflocharbeiten						
a) je Knopfloch		ab 01.01.2003	2,33 €			
		ab 01.01.2004	2,46 €			

b) Knöpfe annähen (Blind- oder Zierknopf) je Knopf	ab 01.01.2003	0,41 €
	ab 01.01.2004	0,43 €

Diese Arbeiten sind nicht abzugsfähig, wenn im Modell kein Knopfannähen und keine Knopflochverarbeitung vorgesehen ist.

Werden bei der Anfertigung von Jacken, Paletots oder Mänteln die unter den lfd. Nummern 32 - 41 genannten Arbeiten nicht ausgeführt, vermindern sich die in Abschnitt II festgesetzten Stückentgelte entsprechend.

IV. Stückentgelte für Maschinennähen

42. Bisamrückenbody aus Fellen		3 Zeilen	4 Zeilen	5 Zeilen	
	ab 01.01.2003	13,18 €	15,84 €	18,34 €	
	ab 01.01.2004	13,96 €	16,77 €	19,42 €	
43. Bisamwammenbody aus Fellen		3 Zeilen	4 Zeilen	5 Zeilen	6 Zeilen
	ab 01.01.2003	13,18 €	15,84 €	18,34 €	20,87 €
	ab 01.01.2004	13,96 €	16,77 €	19,42 €	22,10 €
44. Bisamrückenfutter		3 Zeilen	4 Zeilen	5 Zeilen	
	ab 01.01.2003	8,73 €	10,60 €	12,21 €	
	ab 01.01.2004	9,24 €	11,23 €	12,93 €	
45. Bisamwammenfutter		3 Zeilen	4 Zeilen	5 Zeilen	6 Zeilen
	ab 01.01.2003	8,73 €	10,60 €	12,21 €	13,72 €
	ab 01.01.2004	9,24 €	11,23 €	12,93 €	14,52 €

Anlage II a)

Krawatten

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stückentgelte des Abschnittes II schließen die fachgerechte Verarbeitung der Felle, das Beheften der Lederflächen, das Abfüttern und den Schlitz oder Seidenriegel zum Durchstecken ein.

II. Stückentgelte

Nutria und vergleichbare Fellarten

bis 100 cm	ab 01.01.2003	9,70 €
	ab 01.01.2004	10,27 €

über 100 cm	ab 01.01.2003	11,26 €
	ab 01.01.2004	11,92 €

Nerz, maschinenverzogen

1 male	ab 01.01.2003	8,25 €
	ab 01.01.2004	8,74 €

Für handverzogen 25 v.H. Zuschlag

2 females	ab 01.01.2003	12,90 €
	ab 01.01.2004	13,66 €

2 males	ab 01.01.2003	13,90 €
	ab 01.01.2004	14,72 €

Anlage II b)

Halbfabrikate
I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stückentgelte des Abschnittes II schließen die fachgerechte Verarbeitung der Felle ein. Abweichend von § 7 Abs. 2 ist das Nähgarn durch den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten zu stellen.

II. Stückentgelte

Bisamrückenfutter			3 Zeilen	4 Zeilen
	ab 01.01.2003		37,22 €	41,66 €
	ab 01.01.2004		39,41 €	44,11 €
Bisamrückenbody		2 Zeilen	3 Zeilen	4 Zeilen
	ab 01.01.2003	57,52 €	62,39 €	67,28 €
	ab 01.01.2004	60,90 €	66,06 €	71,23 €
Bisamwammenfutter		4 Zeilen	5 Zeilen und 6 Zeilen	
	ab 01.01.2003	41,66 €	46,49 €	
	ab 01.01.2004	44,11 €	49,22 €	
Bisamwammenbody		4 Zeilen	5 Zeilen und 6 Zeilen	
	ab 01.01.2003	67,28 €	71,97 €	
	ab 01.01.2004	71,23 €	76,20 €	
Nerzfutter pro Fell: halbfellig 10 v.H. Zuschlag.	ab 01.01.2003	4,69 €		
	ab 01.01.2004	4,97 €		

**Bindende Festsetzung
über den Urlaub für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung
sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren
in Heimarbeit Beschäftigten**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die bindende Festsetzung gilt:

- Sachlich: Für die Herstellung von Pelzbekleidung sowie die Be- und Verarbeitung von Rauchwaren.
- Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.
- Räumlich: (1) Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.
(2) In den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, sind Urlaubsdauer, Urlaubsentgelt jeweils in Klammern genannt.

**§ 2
Urlaubsanspruch**

- (1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub. Eine Wartezeit ist nicht zu erfüllen. Für die Dauer des Erholungsurlaubs darf Arbeit an sie nicht ausgegeben werden.
- (2) Der Zeitpunkt des Urlaubs ist grundsätzlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Wird der Anspruchsberechtigte von mehreren Auftraggebern beschäftigt, so soll ihm möglichst gleichzeitig Urlaub gewährt werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so soll dem bzw. den Auftraggeber/n der Zeitpunkt des Urlaubsantritts mindestens drei Wochen vorher mitgeteilt werden.

**§ 3
Urlaubsdauer**

Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs beträgt ohne Ansehen des Lebensalters
für die Länder des räumlichen Geltungsbereiches (1) 34 Werktage
für die Länder des räumlichen Geltungsbereiches (2) 33 Werktage

§ 4 Urlaubsentgelt

(1) Das Urlaubsentgelt beträgt
für die Länder des räumlichen Geltungsbereiches (1) 17,5% und
für die Länder des räumlichen Geltungsbereiches (2) 12,9%
des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten Arbeitsentgeltes.

(2) Unter Arbeitsentgelt ist das Entgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge jedoch ausschließlich der Kostenzuschläge und der für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen zu verstehen.

(3) Für die Feststellung des Arbeitsentgeltes sind im Zweifel die Eintragungen in den Entgeltbelegen maßgebend.

§ 5 Auszahlung des Urlaubsentgeltes

(1) Das Urlaubsentgelt ist bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs auszuführen, sofern diese Beträge nicht bereits mit den laufenden Entgeltzahlungen vergütet wurden.

(2) Scheidet der Anspruchsberechtigte aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so ist das Urlaubsentgelt bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuführen. In diesem Fall ist das Urlaubsentgelt von dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit nach Ablauf des Beschäftigungszeitraums verdient wurde, der der letzten Zahlung zugrunde gelegt worden ist. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Eintragung in die Entgeltbelege

In die Entgeltbelege sind folgende Angaben einzutragen:

a) Urlaubszeitpunkt und Dauer des Urlaubs

- b) Berechnungsgrundlage (Zeitraum, Arbeitsentgelt, Prozentsatz) des Urlaubsentgeltes
- c) Bruttobetrag des Urlaubsentgeltes
- d) Tag der Zahlung des Urlaubsentgeltes.

§ 7 Günstigkeitsklausel

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), mit Maßgaben für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(2) Günstigere Urlaubsregelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 8 Gesetzlicher Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen erhalten den ihnen nach § 125 SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Zusatzurlaub.

§ 9 Entgeltumwandlung

(1) Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung richtet sich nach den Maßgaben des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2601) in der jeweils geltenden Fassung. Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf:

- Urlaubsentgelt nach § 4

dieser bindenden Festsetzung sowie sonstige Entgeltbestandteile.

(2) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. § 9 der bindenden Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der bindenden Festsetzung tritt die bindende Festsetzung vom 14. November 1991 (BAnz. 1992, S. 5616), zuletzt geändert durch die bindende Festsetzung vom 19. September 1994 (BAnz. 1995, S. 1869), außer Kraft.

A n m e r k u n g: Die bindende Festsetzung ist unter H 12111/23 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.

Wiesbaden, den 4. November 2002

Heimarbeitersausschuss für die Herstellung,
Be- und Verarbeitung von Rauchwaren

Dr. Barbara Sixt
Helmut Knieriemen
Axel Raab

Thomas Kasper
Christoph Linnemann
Heinz Zoll

Der Vorsitzende
Holger Froschhäuser